

Vereinssatzung

Mission

PULS initiiert und fördert freiwilliges Engagement. PULS motiviert Jugendliche, sich persönlich und unmittelbar für andere einzusetzen. Die Engagement-Camps fordern Jugendliche dazu heraus, eigene Potenziale und Stärken zu entdecken und diese für sich und andere nutzbar zu machen.

PULS Deutschland unterstützt lokale Teams beim Aufbau neuer PULS Standorte und begleitet sie bei der Organisation der PULS Camps. PULS Deutschland koordiniert und vernetzt die bestehenden Standorte und sorgt dadurch für einen nachhaltigen Transfer und die Sicherung der PULS Standards.

Vision

Jugendliche erleben den Wert und die Wirkung von persönlichem Engagement für sich selbst und für die Gesellschaft. Engagement wird zum festen Bestandteil ihres Lebens.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen PULS Deutschland; nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name PULS Deutschland e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. d. § 53 Nr. 1 und 2 AO. Der Verein unterstützt lokale Veranstalter dabei, Jugendliche für die dargestellten Zwecke zu mobilisieren. Damit fördert der Verein mittelbar auch das freiwillige Engagement von Jugendlichen mit der Zielsetzung, Jugendliche zu motivieren, sich persönlich und unmittelbar gemeinnützig zu engagieren.
- (2) Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln des Vereins an Einrichtungen (lokale Veranstalter), die selbst steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. §§ 51ff AO verfolgen (Förderverein). Voraussetzung für die Weiterleitung von Mitteln ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt. Die Weiterleitung von Mitteln erfolgt vorrangig durch Wissensvermittlung, z. B. durch Schulung der lokalen Veranstalter vor Ort, Bereitstellung von Informationsunterlagen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person sein.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Fördermitglieder aufzunehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden, verfügen aber auf der Mitgliederversammlung über Rede- und Antragsrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss oder durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.

- (2) Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären. Die Erklärung über den Austritt bedarf der Schriftform und kann nur mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung ist mit Erhalt sofort wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung trägt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung der Entscheidung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühren oder Mitgliederbeiträge. Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Spenden.
- (2) Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag. Der Vorstand kann einen Mindestbeitrag festlegen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Tätigkeit – gemessen an dem tatsächlichen Arbeitsaufwand – angemessen vergütet und erhalten sämtliche Auslagen ersetzt. Die Einzelheiten werden in einer separaten Vergütungsvereinbarung zwischen dem Verein und dem Vorstandsmitglied geregelt. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Mitgliedern bzw. Dritten Vertretungsmacht zu erteilen.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
- a) die Verwaltung der Finanzen;
 - b) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - c) den Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
 - d) die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) die Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Tätigkeiten und des Vereinszwecks Personal einstellen.
- (3) Die Aufgaben des Schätzmeisters übernimmt ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung

kommissarisch zu besetzen. Eine Ergänzungswahl findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung statt.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
- (2) Die Tagesordnung wird vor Ort festgelegt.
- (3) Die Sitzung des Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Protokollführung wird abwechselnd von allen Vorstandsmitgliedern ausgeführt.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Sache erklären.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 25 % der Mitglieder verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;

- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- d) Wahl des Rechnungsprüfers i. S. d. § 9;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- g) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen des § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) Vergütungsvereinbarung mit dem Vorstand

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben bedarf der Schriftform; eine Einladung per E-Mail ist möglich. Dem Einladungsschreiben ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 12 Abs. 1 genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die an die Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich durch ein anderes Mitglied auf der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen. Eine Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vorzulegen.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.

- (2) Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der vorbenannten Fristen erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Mitglieder anwesend sind. Fehlt es an der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung kann eine erneute Ladung erfolgen. Im Falle einer erneuten Ladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Folgende Änderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung des Vereins;
 - c) Ausschluss eines Mitgliedes.
- (5) Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen. In dem von ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll haben der Versammlungsleiter sowie der Protokollführer zu unterschreiben.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch schriftliche Befragung aller ordentlichen Mitglieder ohne Zusammentreten der Versammlung im Wege schriftlicher Stimmabgabe erfolgen, wenn nicht 25 % der Mitglieder eine Präsenzveranstaltung schriftlich oder per E-Mail fordern. Erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren gelten die vorbenannten Absätze entsprechend. Eine Enthaltung gilt als abgegebene Stimme.

§ 15

Rechnungsprüfung

- (1) Auf der Mitgliederversammlung ist ein Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Rechnungsprüfer überprüft die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Statt der Wahl eines Rechnungsprüfers kann die Mitgliederversammlung den Vorstand anweisen, einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt für die Prüfung zu beauftragen oder einen solchen vorschlagen.

§ 16
Auflösung des Vereins

- (1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Braunschweig (Registernummer: 11741/40-183, Bürgerstiftung Braunschweig, Haus der Braunschweigischen Stiftungen, Löwenwall 16, 38100 Braunschweig), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Inkrafttreten

Die Änderungen der Satzung vom 14.01.2012 in Form der vorliegenden Satzung wird durch die Abstimmung der Mitgliederversammlung per E-Mail beschlossen und tritt am Tag der schriftlichen Rückmeldung bei Erreichung der erforderlichen Mehrheit laut §14 Abs. 4 in Kraft.